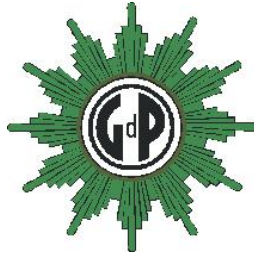


Statement der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Landesbezirk Baden-Württemberg
zur Novellierung des baden-württembergischen
Polizeigesetzes
anlässlich der Anhörung der Fraktion der
GRÜNEN am 09.05.2008
von
Rüdiger Seidenspinner, stellv. Landesvorsitzender





Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Novellierung des baden-württembergischen Polizeigesetzes

***Ein Teil der Vorschläge bedürfen aber der kritischen
Überprüfung***

Grundsätzliches

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt grundsätzlich jeden Versuch, das rechtliche Instrumentarium im Polizeigesetz Baden-Württemberg, das Grundlage für die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der präventiven Verbrechensbekämpfung (Gefahrenabwehr) ist, an die Notwendigkeiten der aktuellen Gefährdungslage anzupassen.

Selbstverständlich ist für uns auch, dass die für eine effektive Polizeiarbeit Technik beschafft und der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Allerdings sollte in jedem Fall auch eine Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, bevor eine neue Technik beschafft wird (z. B. Automatische Kennzeichenlesesysteme).

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht aus unserer Sicht in weiten Teilen den Forderungen der polizeilichen Praxis und wird damit der heutigen und auch künftigen Sicherheitslage – soweit prognostizierbar – gerecht.

Dem Entwurf ist grundsätzlich zuzustimmen, da eine Anpassung an die Eingriffsregelungen der Strafprozessordnung und des Telekommunikationsgesetzes im Bereich der Datenerhebung und –verarbeitung erforderlich geworden ist.

Gleichzeitig wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und anderer hochrangiger Gerichte bis zur Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.



Nicht berücksichtigt wurden die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kennzeichenlesesystemen und zur Vorratsdatenspeicherung.

Hier muss der Gesetzgeber aus unserer Sicht die notwendigen Änderungen erzwingen, falls die Vorlage nicht vorab von der Landesregierung „verfassungsfest“ geändert wird.

Die Grundüberlegungen zur Weiterentwicklung der polizeilichen Eingriffsrechte, die auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus basieren, sind sicher richtig.

Gleichwohl müssen aus unserer Sicht natürlich die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden. Insbesondere die jüngsten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu „Online-Durchsuchungen“, dem Einsatz von „automatischen Kennzeichenlesesysteme (AKLS) und der Nutzung der „Telefonvorratsdatenspeicherung“ machen deutlich, dass uneingeschränkte Eingriffsrechte zulasten der Bürgerinnen und Bürger nicht möglich sein werden.

Die muss und will sicher auch der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg beachten.

Die GdP teilt allerdings auch einen großen Teil der inzwischen bekannt gewordenen Vorbehalte des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In datenschutzrechtlichen Fragen sollte sich der Gesetzgeber deshalb auf die Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz stützen und die offenkundigen verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Mängel beseitigen.

Allerdings möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass das Polizeigesetz durch die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen – als tägliches „Handwerkszeug“ für die Polizeibeamtinnen und – beamten im Dienst immer komplexer, umfangreicher und juristisch anspruchsvoller wird. In der Folge befürchten wir Auslegungsprobleme in der täglichen Rechtsanwendung. Beispielhaft soll hier bereits auf die §§ 22, 23 und 23a hingewiesen werden.

Die GdP möchte jedoch deutlich darauf hinweisen, dass weder durch bessere Eingriffsrechte noch durch moderne Technik das erforderliche Personal ersetzt werden kann. Der eingeleitete Stellenabbau bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg steht deshalb im krassen Widerspruch zu den Erkenntnissen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus.



Im Einzelnen:

Zu § 20

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Befragung und Datenerhebung</p> <p>(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Person ist dabei verpflichtet, Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.</p> <p>(2) Die Polizei kann Daten der in den §§ 6 oder 7 genannten Personen sowie anderer Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und die Befugnisse der Polizei nicht anderweitig geregelt sind.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst kann Daten über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie künftig Straftaten begehen,2. Kontakt- und Begleitpersonen einer der in Nummer 1 genannten Personen,3. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Opfer von Straftaten werden,4. Personen im räumlichen Umfeld einer in besonderem Maß als gefährdet erscheinenden Person oder5. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>erheben, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Polizei kann Daten von Personen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,2. die für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Befragung und Datenerhebung</p> <p>(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Person ist dabei verpflichtet, Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Dient die Befragung der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte, ist die Person verpflichtet, über Satz 2 hinausgehende Angaben zu machen. Zur Verweigerung der Auskunft ist eine Person in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 1 und 2, §§ 53, 53 a und 55 der Strafprozessordnung berechtigt, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden oder ihr auf Grund ihres Berufes ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 4 besteht nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ihr ein solches Recht zusteht. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 5 nicht, dürfen die aus der Befragung gewonnenen Auskünfte nur zur Abwehr der dort genannten Gefahren weiter verarbeitet werden. Wird die Auskunft unberechtigt verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dieses ist zuvor in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.</p> <p>(2) Die Polizei kann Daten der in den §§ 6 und 7 genannten Personen sowie anderer Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich</p>



<p>kann, verantwortlich sind oder</p> <p>3. die für besonders gefährdete Anlagen oder Einrichtungen verantwortlich sind,</p> <p>erheben, soweit dies für die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Angaben sollen sich auf Namen, Vornamen, Anschriften und alle Informationen über die Erreichbarkeit sowie auf die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen beschränken. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, wenn dies zum Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2) oder zur Vollzugshilfe (§ 60 Abs. 4) erforderlich ist.</p>	<p>ist und die Befugnisse der Polizei nicht anderweitig geregelt sind.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst kann Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie künftig Straftaten begehen, 2. Kontakt- und Begleitpersonen einer der in Nummer 1 genannten Personen, 3. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Opfer von Straftaten werden, 4. Personen im räumlichen Umfeld einer in besonderem Maß als gefährdet erscheinenden Person oder 5. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>erheben, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Polizei kann Daten von Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden, 2. die für öffentliche Veranstaltungen verantwortlich sind, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, 3. die für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann, verantwortlich sind oder 4. die für besonders gefährdete Anlagen oder Einrichtungen verantwortlich sind, <p>erheben, soweit dies für die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Angaben sollen sich auf Namen, Vornamen, Anschriften und alle Informationen über die Erreichbarkeit sowie auf die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen beschränken. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, wenn dies zum Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2) oder zur Vollzugshilfe (§ 60 Abs. 4) erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Polizei kann Daten von Personen erheben, wenn dies zur Erfüllung von ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p>
---	---



Der letzte Satz in Absatz 1 „Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden“ sollte aus Gründen der Logik und Verständlichkeit als Satz 2 eingefügt werden.

Im Absatz 1, Satz 8/9, kann ein Zwangsgeld in „bestimmter Höhe“ festgesetzt bzw. angedroht werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist für den Polizeivollzugsdienst „vor Ort“ ggf. wenig hilfreich. Für die im Gesetzestext beschriebenen Notlagen benötigt der Polizeivollzugsdienst eine sofortige Auskunft, die allerdings wohl nicht „erzwungen“ werden kann. Sollte im Gesetz das Zwangsgeld verbleiben, dann wäre eine Rahmenvorgabe – zum Beispiel 1.000 bis 10.000 Euro – sinnvoll.

Zu § 21

bisher	neu
§ 21	§ 21
Offene Bild und Tonaufzeichnungen	Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung
<p>(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie dabei Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung oder Straftaten begehen werden. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr.3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst und die Ortspolizeibehörden können zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, oder zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte, soweit sie öffentlich zugängliche Orte sind, offen mittels Bildübertragung beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungs-</p>	<p>(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.</p> <p>(4) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich</p>



<p>widrigkeiten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Bildaufzeichnungen nach Absatz 3 sind nach 48 Stunden zu löschen, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Verwendung nach Satz 1 vorliegen.</p>	<p>ist.</p> <p>(5) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang zu befürchten ist oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.</p>
--	--

Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen können an Orten angefertigt werden, soweit an diesen Orten „wiederholt Straftaten“ begangen worden sind.

Demnach ist eine Einschränkung in beispielsweise „bedeutende“ Straftaten nicht vorgesehen. Bereits zwei Straftaten könnten wiederholt bedeuten. Ist das so gemeint?

Unklar ist, welche Rechtsvorschriften außer der Strafprozessordnung – die aber die Identitätsfeststellung im § 163 b regelt – mit dem neuen Abs. 5 in Frage kommen.

Zu § 22

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Besondere Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauernde oder über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfindende Observation (längerfristige Observation), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und Bild- 	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Besondere Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauernde oder über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfindende Observation (längerfristige Observation), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und



<p>aufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger,</p> <p>3. der Einsatz von Polizeibeamten unter Geheimhaltung ihrer wahren Identität (Verdeckte Ermittler).</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen von den in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder von den in § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch eine längerfristige Observation, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur selbsttätigen Bildaufzeichnung sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler von den in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte oder von den in § 20 Abs.3 Nr.1 und 2 genannten Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.</p> <p>(4) Daten dürfen auch dann nach Absatz 2 oder 3 erhoben werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden</p> <p>(5) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen, 2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie <ol style="list-style-type: none"> a) sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten, b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ 74 a und 	<p>Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger,</p> <p>3. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,</p> <p>4. der Einsatz von Polizeibeamten unter Geheimhaltung ihrer wahren Identität (Verdeckte Ermittler).</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen sowie durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache über die in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder über die in § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Der Polizeivollzugsdienst kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch eine längerfristige Observation, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur selbsttätigen Bildaufzeichnung sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler über die in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte oder über die in § 20 Abs.3 Nr.1 und 2 genannten Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.</p> <p>(4) Daten dürfen auch dann nach Absatz 2 oder 3 erhoben werden, wenn Dritte unvermeidbar</p>
--	--



<p>120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden,</p> <p>c) gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.</p> <p>(6) Der Einsatz von Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Nummer 2, bedarf der Anordnung eines Regierungspräsidenten, des Leiters des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums, einer Polizeidirektion oder eines Abschnittes. Die Regierungspräsidenten sowie der Leiter des Landeskriminalamtes können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.</p> <p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die ausschließlich die nicht in Absatz 2 und 3 genannten Personen betreffen, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.</p> <p>(8) Der Betroffene ist von einer Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch ein Verdeckter Ermittler oder seine weitere Verwendung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr.3 gefährdet würde, sich an den die Maßnahme auslösenden Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt oder seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.</p>	<p>betroffen werden</p> <p>(5) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind</p> <p>1. Verbrechen,</p> <p>2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie</p> <p>a) sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten,</p> <p>b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden,</p> <p>c) gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.</p> <p>(6) Der Einsatz von Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Nummer 2, bedarf der Anordnung eines Regierungspräsidenten oder des Leiters des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion. Die Regierungspräsidenten, der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie der Leiter des Landeskriminalamtes können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.</p> <p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die ausschließlich die nicht in Absatz 2 und 3 genannten Personen betreffen, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.</p> <p>8) Der Betroffene ist von einer Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde, sich an den die Maßnahme auslösenden Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt oder seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.</p>
---	---



Der Absatz 2, Satz 2, eröffnet die Möglichkeit zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen. Wie oben bereits erwähnt haben wir deutliche Zweifel, dass der Wortlaut den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 entspricht.

Das Gericht forderte unter anderem eine gesetzliche Regelung, die klar den polizeilichen Anlass beschreibt, beispielsweise eine konkrete Gefahrenlage.

Ob der automatisierte Abgleich mit dem Fahndungsbestand ausreichend ist, bedarf sicherlich einer erneuten Prüfung. Aus unserer Sicht sollte deshalb die Ergänzung des § 22 im vorliegenden Entwurf im Absatz 2 in der Form einer Einfügung eines Satz 2 verworfen und stattdessen eine dem § 36 a des brandenburgischen Polizeigesetzes entsprechender Text als neuer Paragraph eingefügt werden.

§ 36 a des brandenburgischen Polizeigesetzes entspricht nach der Auffassung von Datenschutzbeauftragten den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben.

§ 36a brandenburgische Polizeigesetz

Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

- 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,*
- 2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen oder eine Person oder ein Fahrzeug nach § 36 Abs. 1 und 1a polizeilich ausgeschrieben wurde und*
- 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht.*

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Ausschuss für Inneres des Landtages jährlich einen Bericht über jede Maßnahme, der Angaben enthält über deren Anlass, Ort und Dauer.

Zu § 26

bisher	neu
<p>§ 26</p> <p>Personenfeststellung</p> <p>(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,</p>	<p>§ 26</p> <p>Personenfeststellung</p> <p>(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,</p>



<ol style="list-style-type: none"> 1. um im einzelnen Falle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, 2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen, 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungslage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, 4. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei zum Zwecke der Fahndung nach Straftätern eingerichtet worden ist, 5. wenn sie sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält, der von der Polizei eingerichtet worden ist zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Straftaten begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet haben. Der Kontrollbereich kann, außer bei Gefahr im Verzug, nur vom Innenministerium oder von einer Landespolizeidirektion mit Zustimmung des Innenministeriums eingerichtet werden oder 6. zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität). <p>(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten und zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. um im einzelnen Falle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, 2. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen, 3. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungslage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, 4. wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei zum Zwecke der Fahndung nach Straftätern eingerichtet worden ist, 5. wenn sie innerhalb eines Kontrollbereichs angetroffen wird, der von der Polizei eingerichtet worden ist zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Straftaten begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet haben. Der Kontrollbereich kann, außer bei Gefahr im Verzug, nur vom Innenministerium oder von einem Regierungspräsidium oder dem Polizeipräsidium Stuttgart mit Zustimmung des Innenministeriums eingerichtet werden oder 6. zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität). <p>(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten und verlangen, dass er mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Der</p>
---	---



<p>Schwierigkeiten festgestellt werden kann.</p> <p>(3) Die Polizei kann verlangen, dass ein Berechtigungsschein vorgezeigt und zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.</p>	<p>Betroffene kann festgehalten und seine Person sowie die von ihm mitgeführten Sachen können durchsucht oder er kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Die Personendurchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Polizei kann verlangen, dass ein Berechtigungsschein vorgezeigt und zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.</p>
---	--

Eine sinnvolle Forderung der Praxis, nämlich die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person und die von ihr mitgeführten Sachen zur Feststellung der Identität, wird zulässig werden.

Dies war bisher nur möglich, wenn die Person erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage sich befand (vgl. § 29 Absatz 1 Nr. 3). Allerdings halten wir es von der Gesetzes-systematik für falsch, im § 26 die Regelung zu verankern und die Bisherige im § 29 zu streichen. Die Durchsuchung von Personen war bisher im § 29 geregelt. Wir sehen keinen überzeugenden Grund, warum die Durchsuchung einer Person in zwei getrennten Bestimmungen geregelt werden muss.

Zu § 27 a

bisher	neu
	<p style="text-align: center;">§ 27a</p> <p style="text-align: center;">Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot</p> <p>(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).</p> <p>(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen</p>



	<p>Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens drei Tage, bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.</p> <p>(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.</p>
--	---

Die Regelung des Platzverweises in einer speziellen Eingriffsermächtigung ist zu begründen. Im Absatz 1 sollte der Gefahrenbegriff klarer gefasst werden. Ist der Gefahrenbegriff des § 1 Absatz 1 mit seiner Auslegung gemeint? Im Absatz 3 wird die Ermächtigung, eine Person aus der Wohnung zu verweisen, auch auf den unmittelbar angrenzenden Bereich ausgedehnt. Wie könnte dieser Bereich definiert werden. In der amtlichen Begründung sind keine Hinweise zu finden.



Die Befristung von Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nach Absatz 3 auf höchstens 3 Tage könnte bei entsprechenden Feiertagsregelungen in Verbindung mit einem Wochenende problematisch sein. Wir denken zum Beispiel an Ostern mit vier Tagen, an denen die Polizeibehörde regelmäßig nicht erreichbar ist. Eine erforderliche Maßnahme in der Nacht zum Karfreitag wäre am Ostersonntag um Mitternacht aufzuheben. Dies sollte nochmals bedacht werden.

Zu § 28

bisher	neu
§ 28	§ 28
Gewahrsam	Gewahrsam
<p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann, oder 2. der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person <ol style="list-style-type: none"> a) um Gewahrsam nachsucht oder b) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder c) Selbstmord begehen will, oder 3. die Identität einer Person auf andere Weise nicht festgestellt werden kann. <p>(2) Dem in Gewahrsam Genommenen sind der Grund dieser Maßnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekannt zugeben.</p> <p>(3) Der Gewahrsam ist aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist. Er darf ohne richterliche Entscheidung nicht länger als bis zum Ende des Tags nach dem Ergreifen aufrechterhalten werden. Eine richterliche Entscheidung über den Gewahrsam ist unverzüglich herbeizuführen. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams zu bestimmen; sie darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.</p> <p>(4) Für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk eine</p>	<p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann, oder 2. der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person <ol style="list-style-type: none"> a) um Gewahrsam nachsucht oder b) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder c) Selbstmord begehen will, oder 3. die Identität einer Person auf andere Weise nicht festgestellt werden kann. <p>(2) Dem in Gewahrsam Genommenen sind der Grund dieser Maßnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekannt zugeben.</p> <p>(3) Der Gewahrsam ist aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist. Er darf ohne richterliche Entscheidung nicht länger als bis zum Ende des Tags nach dem Ergreifen aufrechterhalten werden. Eine richterliche Entscheidung über den Gewahrsam ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes des Gewahrsams ergehen würde. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams zu</p>



<p>Person in Gewahrsam genommen ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Ist eine Entscheidung des Gerichts ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.</p> <p>(5) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Kosten werden nur von den in Gewahrsam genommenen Personen und nur für die Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt, sowie für das Beschwerdeverfahren erhoben. Für die Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt, wird eine Gebühr von 30 DM erhoben, die vom Gericht bis auf 5 DM ermäßigt oder bis auf 200 DM erhöht werden kann. Dabei sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann das Gericht von der Erhebung einer Gebühr absehen. Für das Beschwerdeverfahren wird bei Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde eine Gebühr von 30 DM, bei der Zurücknahme der Beschwerde eine Gebühr von 10 DM erhoben. Der Gebührenschuldner hat, soweit er gebührenpflichtig ist, auch die baren Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.</p>	<p>bestimmen; sie darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.</p> <p>(4) Für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk eine Person in Gewahrsam genommen ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Eine den Gewahrsam anordnende Entscheidung des Gerichts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Ist eine Entscheidung des Gerichts ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.</p> <p>(5) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Kosten werden nur von den in Gewahrsam genommenen Personen und nur für die Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt, sowie für das Beschwerdeverfahren erhoben. Für die Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt, wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben, die vom Gericht bis auf 3 Euro ermäßigt oder bis auf 100 Euro erhöht werden kann. Dabei sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann das Gericht von der Erhebung einer Gebühr absehen. Für das Beschwerdeverfahren wird bei Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde eine Gebühr von 15 Euro, bei der Zurücknahme der Beschwerde eine Gebühr von 5 Euro erhoben. Der Gebührenschuldner hat, soweit er gebührenpflichtig ist, auch die baren Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.</p>
--	--

Die Klarstellung im Absatz 3, dass eine richterliche Entscheidung eines Gewahrsams nicht mehr herbeizuführen ist, wenn der Anlass des Gewahrsams nicht mehr besteht und die Person eigentlich entlassen werden könnte, ist aus unserer Sicht problematisch, wenn auch Praktiker dies so sehen mögen.

Die Gewahrsamsnahme stellt eine Freiheitsentziehung dar und diese steht eigentlich zwingend unter dem Richtervorbehalt. Davon gehen auch die Bundesgerichte aus.



Hilfreich wäre aus unserer Sicht, hier die Zuständigkeit zu ändern, nämlich die der StPO anzugleichen – auch um den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes eine klare Handhabe zu geben. Wir könnten uns folgende Regelung vorstellen:

- während der Dienstzeit das Amtsgericht nach § 4 Abs. 4, Satz 1
- außerhalb der Dienstzeit der Richter, der auch nach der StPO zuständig ist.

Dabei sollte auch der Beschluss des OLG Stuttgart vom 26.11.2007, Az.: 1 Ss 532/07, Berücksichtigung finden. Das OLG Stuttgart geht davon aus, dass in der heutigen Zeit binnen einer Viertelstunde eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Dass der Gewahrsam künftig auch mündlich vorab durch einen Richter angeordnet werden kann, ist dabei praxisgerecht. Diese Regelung entspricht den praktischen Erfordernissen des polizeilichen Alltags. Dies gilt auch für die Wirksamkeit einer Anordnung, die nicht mehr zwingend dem Betroffenen bekannt gemacht werden muss (vgl. Absatz 4).

Der immer noch im § 28(1) Nr. 2c verwendete Begriff „Selbstmord“ sollte durch das Wort „Selbsttötung“ ersetzt werden.

Zu § 29

bisher	neu
<p>§ 29</p> <p>Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen werden darf, 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden dürfen, 3. dies zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist und die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet, 4. sie sich an einem der in § 26 Abs. 1 Nr.2 genannten Orte aufhält oder 5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr.3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten 	<p>§ 29</p> <p>Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen werden darf, 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt oder beschlagnahmt werden dürfen, 3. sie sich an einem der in § 26 Abs. 1 Nr.2 genannten Orte aufhält, 4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr.3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen oder 5. sie nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur



<p>dieser Art Straftaten begangen werden sollen.</p> <p>(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität gemäß § 26 oder nach anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Sprengstoffen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.</p> <p>(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.</p>	<p>gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität gemäß § 26 oder nach anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Sprengstoffen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.</p> <p>(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.</p>
--	---

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Abs. 1 mit folgender Ziff. 6 ergänzt werden.

6. sie aufgrund einer Aufgabenzuweisung aus § 1 Abs. 1 dieser Vorschrift oder einer anderen Rechtsvorschrift im Dienst-Kraftfahrzeug transportiert werden soll.

Zu § 33

bisher	neu
<p>§ 33</p> <p>Beschlagnahme</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Sache beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Schutz eines einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung, 2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen worden ist. <p>(2) Dem Betroffenen sind der Grund der Beschlagnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben. Auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihr</p>	<p>§ 33</p> <p>Beschlagnahme</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Sache beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Schutz eines einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung, 2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgehalten oder in Gewahrsam genommen worden ist oder 3. zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens vor der Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 22 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b. <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Polizeivollzugsdienst eine</p>



<p>Zweck erreicht ist. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung darf die Beschlagnahme nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.</p>	<p>Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Dem Betroffenen sind der Grund der Beschlagnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekannt zugeben. Auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung darf die Beschlagnahme nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.</p> <p>(5) Bei beschlagnahmten Forderungen oder anderen Vermögensrechten, die nicht frei gegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten, kann die Beschlagnahme um jeweils weitere sechs Monate, längstens bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.</p>
---	---

Die neue Ermächtigung im Absatz 2, dass der Polizeivollzugsdienst eine Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen kann, wirft praktische und rechtliche Fragen auf, die im Entwurf nur mit dem Hinweis einer sinngemäßen Anwendung der Zivilprozessordnung umrissen werden.

Die präzise Benennung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung die sinngemäß anzuwenden sind wäre im Sinne der Rechtsklarheit wünschenswert.

Gegebenenfalls wäre die Aufnahme in die amtliche Begründung zu prüfen!

zu § 38

bisher	neu
§ 38	§ 38
Besondere Regelung für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten durch den Polizeivollzugsdienst	Besondere Regelung für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten durch den Polizeivollzugsdienst
(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekannt geworden sind,	(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekannt geworden sind,



speichern, verändern und nutzen, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten erforderlich, wenn die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zukünftig eine Straftat begehen wird. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Art, Ausführung und Schwere der Tat ergeben. Die Daten sind zu löschen, wenn die Voraussetzungen für die Speicherung entfallen sind.

(2) Der Polizeivollzugsdienst hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist. Die Fristen dürfen

1. bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen die Fristen bei

1. einer Sexualstraftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, ausgenommen §§ 183a, 184, 184a, 184b StGB oder
2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 213, 223 bis 228 des Strafgesetzbuchs, die sexuell bestimmt ist,

zwanzig Jahre nicht überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nr. 1 und 2 genannten Art begehen wird. In Fällen von geringer Bedeutung sind kürzere Fristen festzulegen.

(3) Die Fristen beginnen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor der Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder vor der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Nach Fristablauf sind die personenbezogenen Daten im Regelfall zu löschen. Ist die Speicherung weiterhin erforderlich, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Erforderlichkeit der Speicherung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu

speichern, verändern und nutzen, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. **Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100c der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5).** Die Daten sind zu löschen, wenn die Voraussetzungen für die Speicherung entfallen sind.

(2) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten bis zu einer Dauer von zwei Jahren erforderlich, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Ein solcher Verdacht besteht nicht, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Eine weitere Speicherung, Veränderung und Nutzung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Art, Ausführung und Schwere der Tat ergeben. Lagen solche Anhaltspunkte im Zeitpunkt der Speicherung der personenbezogenen Daten noch nicht vor, dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur dann gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person während des Laufs dieser zwei Jahre eine weitere Straftat begangen hat.

(4) Der Polizeivollzugsdienst hat in



<p>prüfen.</p> <p>(4) Der Polizeivollzugsdienst kann Daten von Personen nach § 20 Abs. 3 Nr.2 bis 5, auch wenn sie ihm im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekannt geworden sind, in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) erforderlich ist. Die Speicherdauer beträgt höchstens zwei Jahre. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Speicherung kann im Einzelfall höchstens zweimal durch eine schriftliche und begründete Anordnung der in § 22 Abs. 6 genannten Personen um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p>	<p>regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist. Die Fristen dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre, 2. bei Jugendlichen fünf Jahre und 3. bei Kindern zwei Jahre <p>nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen die Fristen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Straftat nach § 232 oder § 233a in Verbindung mit § 232 StGB sowie nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, ausgenommen §§ 183a, 184, 184d und 184e StGB, oder 2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 212, 223 bis 227 und 231 StGB, die sexuell bestimmt ist, <p>zwanzig Jahre nicht überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 und 2 genannten Art begehen wird. In Fällen von geringer Bedeutung sind kürzere Fristen festzulegen.</p> <p>(5) Die Fristen beginnen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor der Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder vor der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Nach Fristablauf sind die personenbezogenen Daten im Regelfall zu löschen. Ist die Speicherung weiterhin erforderlich, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Erforderlichkeit der Speicherung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu prüfen.</p> <p>(6) Der Polizeivollzugsdienst kann Daten von Personen nach § 20 Abs. 3 Nr.2 bis 5, auch wenn sie ihm im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekannt geworden sind, in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) erforderlich ist. Die Speicherdauer beträgt höchstens zwei Jahre. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Speicherung kann im Einzelfall höchstens zweimal durch eine schriftliche und begründete Anordnung der in § 22 Abs. 6</p>
--	---



	<p>genannten Personen um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>(7) Durch den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nach § 22 Abs. 2 Satz 2 erhobene Daten sind unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs in einem automatisierten Verfahren zu löschen, soweit sie nicht im Fahndungsbestand enthalten sind. Sind die erhobenen Daten nach Satz 1 zu löschen, darf die erfolgte Datenverarbeitung nicht protokolliert werden. Nicht nach Satz 1 zu löschende Daten dürfen weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Observation, zur Mitteilung über das Antreffen, zur gezielten Kontrolle oder zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.</p>
--	--

Die in Abs. 2 grundsätzlich festgelegte Speicherung ohne negative Einzelfallprognose für die Dauer von zwei Jahren aus Gründen des Datenschutzes als bedenklich einzustufen.

Ob durch die grundsätzliche Speicherung – auch von Bagatelldelikten – ein Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, muss noch einmal geprüft werden.

Zu § 53

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs</p> <p>(1) Der Schusswaffengebrauch ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder mitgeführte Hieb Waffen erfolglos angewandt worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann.</p> <p>(2) Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>



Hier sollten nach dem Wort „Hiebwaaffe“ die Worte „und/oder Pfefferspray“ eingefügt werden. Dadurch entstünde Handlungssicherheit, da das Pfefferspray eine Waaffe ist, jedoch keine Schusswaaffe im Sinne der §§ 53 und 54 PolG.

Zu § 60

bisher	neu
§ 60	§ 60
Zuständigkeitsabgrenzung	Zuständigkeitsabgrenzung
<p>(1) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst nimmt - vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde - die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst kann in eigener Zuständigkeit polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, soweit es sich um Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26 bis 33, § 37, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 sowie nach § 15 des Landesdatenschutzgesetzes handelt.</p> <p>(4) Der Polizeivollzugsdienst leistet Vollzugshilfe, indem er insbesondere auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden.</p>	<p>(1) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Der Polizeivollzugsdienst nimmt - vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde - die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint.</p> <p>(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, §§ 28 bis 33, 37, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 sowie nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes.</p> <p>(4) Der Polizeivollzugsdienst leistet Vollzugshilfe, indem er insbesondere auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden.</p>

Der Absatz 3 wurde geändert. Die schon bisher geregelte parallele Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes wurde eindeutiger formuliert. Allerdings fehlt der Verweis auf § 27 a – Platzverweis u. a. – obwohl die amtliche Begründung gerade auf diese Änderung hinweist.

Zu § 70

bisher	neu
§ 70	§ 70
Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst	Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst
<p>(1) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Polizeidienststellen:</p> <p>1. die Regierungspräsidien und die ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen sowie</p>	<p>(1) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Polizeidienststellen:</p> <p>1. die Regierungspräsidien und die ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen sowie</p>



<p>das Polizeipräsidium Stuttgart,</p> <p>2. das Landeskriminalamt,</p> <p>3. das Bereitschaftspolizeipräsidium und die ihm nachgeordneten Dienststellen der Bereitschaftspolizei.</p> <p>(2) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Aus- und Fortbildungseinrichtungen:</p> <p>1. die Akademie der Polizei,</p> <p>2. die Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei -.</p>	<p>das Polizeipräsidium Stuttgart,</p> <p>2. das Landeskriminalamt,</p> <p>3. das Bereitschaftspolizeipräsidium und die ihm nachgeordneten Dienststellen der Bereitschaftspolizei.</p> <p>(2) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Aus- und Fortbildungseinrichtungen:</p> <p>1. die Akademie der Polizei,</p> <p>2. die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen.</p>
---	---

In Abs. 2 ist nach Auffassung der GdP eine Ziff. 3 „die Polizeischulen bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen“ einzufügen.

Zusammenfassung:

Dem vorliegenden Entwurf ist grundsätzlich zuzustimmen, da eine Anpassung an die Eingriffsregelungen der Strafprozessordnung und des Telekommunikationsgesetzes im Bereich der Datenerhebung und –verarbeitung erforderlich geworden ist.

Gleichzeitig wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und anderer hochrangiger Gerichte bis zur Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt, mit Ausnahme der aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kennzeichenlesesystemen und zur Vorratsdatenspeicherung.

Hier muss der Gesetzgeber aus unserer Sicht die notwendigen Änderungen erzwingen, falls die Vorlage nicht vorab von der Landesregierung „verfassungsfest“ geändert wird.

Abschließend möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass weder durch bessere Eingriffsrechte noch durch moderne Technik das erforderliche Personal nicht ersetzt werden kann.

Der eingeleitete Stellenabbau bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg steht deshalb im krassen Widerspruch zu den Erkenntnissen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus.

